
Inhalt

- | | | |
|----|-----------------|--|
| 1. | 9. Januar 2012 | Amtliche Bekanntmachung
Änderung der Satzung des Strundeverbandes in Bergisch
Gladbach |
| 2. | 11. Januar 2012 | Jägerprüfung 2012 |
| 3. | 11. Januar 2012 | Fischerprüfung |
-

1. Amtliche Bekanntmachung: Änderung der Satzung des Strundeverbandes in Bergisch Gladbach

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2011 und der Genehmigung des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 09.01.2012 gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Satzung des Verbandes wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Beteiligten sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Eine Änderung im Bestand der Mitglieder erfordert ein Verfahren nach §§ 22 ff WVG.

Absatz 3 entfällt.

Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Oberirdische Gewässer im Sinne von Absatz 1 sind sonstige Gewässer gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 3 LWG, mit Ausnahme der Mühl- und Triebwassergräben, soweit sie nicht der Vorflut und der Hochwasserentlastung dienen.

§ 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Er enthält eine Entschädigung.

§ 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2, 2. Satz wird das Wort Aufwandsentschädigung durch das Wort Entschädigung ersetzt.

Absatz 5 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

Dienstkräfte des Verbandes sind

(1) Verbandsingenieure

Sie erhalten die Dienstanweisungen vom Geschäftsführer und wickeln die satzungsgemäßen Aufgaben in Hinblick auf den Gewässerausbau ab. Sie erhalten eine Entschädigung.

(2) Verbandsrechner

Ihm obliegt die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs des Verbandes und führt Buch über dessen Einnahmen und Ausgaben. Er enthält eine Entschädigung.

(3) Bachwart

Er kontrolliert die Verbandsgewässer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und veranlasst Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Er enthält eine Entschädigung.

Bergisch Gladbach, den 06.01.2012

gez. Kremer
Verbandsvorsteher

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az: 66.17.10

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmige ich die vorstehende Änderung der Verbandsatzung des Strundeverbandes. Die Änderung der Verbandssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 09.01.2012

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez. Büttgens

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

2. Jägerprüfung 2012

Die nächste Jägerprüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises wird an den nachfolgend aufgeführten Terminen stattfinden:

1. Montag, den 23. April 2012, 15.00 Uhr, schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal des Kreishauses Heidkamp, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
2. Mittwoch, den 25. April 2012, 09.00 Uhr, Schießprüfung auf dem Rottweil-Schießstand, Kiefernstraße, 53842 Troisdorf
3. 26. oder 27. April 2012, mündliche/praktische Prüfung im großen Sitzungssaal und im Raum 002 des Kreishauses Heidkamp, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können bis zum 23. Februar 2012 bei der Unteren Jagdbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, eingereicht werden.

Mit dem Bescheid über die Zulassung zur Jägerprüfung werden Gebühren in Höhe von insgesamt 250 EUR erhoben.

Wer bei der Schießprüfung oder der mündlichen/praktischen Jägerprüfung nicht erfolgreich sein sollte, hat die Möglichkeit, an einer Nachprüfung im August oder September 2012 teilzunehmen.

Bergisch Gladbach, den 11.01.2012

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag
gez.
Kremer

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

3. Fischerprüfung

Rheinisch-Bergischer Kreis
untere Fischereibehörde
Tel.: 02202 13-2820

Nächster Termin Fischerprüfung:

20. März 2012 und je nach Teilnehmerzahl auch
21. März 2012 jeweils um 08:00 Uhr

Anmeldeschluss: 20. Februar 2012.

Prüfungsort: großer Sitzungssaal des Kreishauses Heidkamp,
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach.

Prüfungsinhalt: Fischkunde,
Gewässerkunde,
Fischhege,
Naturschutz,
Gerätekunde,
Gesetzeskunde,
Fisch-Erkennung und
Zusammenstellung und Zusammenbau von Angelgerät.

Prüfungsgebühr: 50 Euro

Mindestalter: 13 Jahre

Mögliche Vorbereitungskurse:

Angelgeräte Wichterich, Sattlerweg 8, Bergisch Gladbach-Bensberg
(02204/56688)

Lehrgangsort: Bergisch Gladbach-Refrath
vorherige Anmeldung im Geschäft erforderlich

Rainer Pritschins
(0221/2972415)
www.angelpruefung-mit-erfolg.de
pritschins@netcologne.de